

Ausschuss eindringlich nahe, den Plan und die Folgemaßnahmen im Einklang mit den im Feld gewonnenen Erfahrungen weiter zu verfeinern;

10. *würdigt* den Nothilfekoordinator und seine Mitarbeiter für ihre Aktivitäten auf dem Gebiet des Notfall-Informationsmanagements und betont, dass die einzelstaatlichen Behörden, die Hilfsorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Akteure auch künftig den Austausch einschlägiger Informationen über Naturkatastrophen und komplexe Notsituationen, einschließlich der Katastrophenabwehr und -milderung, verbessern und die Notfall-Informationendienste der Vereinten Nationen, zum Beispiel das ReliefWeb und das Integrierte regionale Informationsnetz, in vollem Umfang nutzen müssen;

11. *unterstreicht*, dass das Mandat des Generalsekretärs die Koordinierung der humanitären Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen umfasst, wie in Resolution 46/182 festgelegt, und dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in den Genuss einer angemessenen und berechenbareren Finanzierung gelangen soll, und ersucht den Generalsekretär, über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung der Resolution 2002/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002 sowie dieser Resolution.

RESOLUTION 57/154

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.65 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Österreich, Ruanda, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

57/154. Unterstützung der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/160 vom 18. Dezember 1992 und die späteren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 56/106 vom 14. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle späteren einschlägi-

gen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufforderte, die Bemühungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufforderte, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001²³⁰ und 28. März 2002²³¹, mit denen der Sicherheitsrat die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilte und alle Parteien in Somalia aufforderte, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren,

in Bekräftigung ihrer weiteren Unterstützung für die Resolutionen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 24. November 2000 und vom 11. Januar 2002, die einen allgemeinen Rahmen für den Aussöhnungsprozess in Somalia vorgeben,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der von den verschiedenen somalischen Parteien einschließlich der Nationalen Übergangsregierung am 27. Oktober 2002 in Eldoret (Kenia) verabschiedeten Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia²³², die einen grundlegenden Schritt zur Sicherstellung eines größeren Konsenses im Hinblick auf die Förderung der Partizipation und des Friedens darstellt,

sowie unter Begrüßung der Einsetzung der sechs Arbeitsausschüsse zur Behandlung der Kernfragen des Friedensprozesses,

in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen der Suche nach Frieden und der Milderung der humanitären Krise in Somalia,

mit nachhaltiger Unterstützung für die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getragene Initiative zu Gunsten der nationalen Aussöhnung in Somalia, erneut ihre nachdrückliche Unterstützung für den nationalen Aussöhnungsprozess und die derzeit in Eldoret stattfindende Friedenskonferenz bekundend und allen Parteien in ganz Somalia eindringlich nahe legend, sich innerhalb des von der Zwischenstaatlichen Behörde festgelegten Rahmens an diesem Prozess zu beteiligen,

²³⁰ S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.*

²³¹ S/PRST/2002/8; *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.*

²³² S/2002/1359, Anlage.

unter Hinweis auf ihre nachdrückliche Unterstützung des unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung stattfindenden Friedens- und Aussöhnungsprozesses in Somalia sowie der Bemühungen, die der aus den drei Frontstaaten Kenia, Äthiopien und Dschibuti bestehende und von Kenia koordinierte Technische Ausschuss der Behörde unternimmt, um diesen Prozess zu erleichtern,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen Stellen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia und eingedenk der Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Somalias,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der am Horn von Afrika herrschenden schweren Dürre, insbesondere in den betroffenen Gebieten Somalias,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der schwierigen humanitären Lage, in der sich das somalische Volk befindet, und der dringenden Notwendigkeit humanitärer Hilfe und Soforthilfe,

mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um dem somalischen Volk bei der Förderung der Stabilität, des Friedens und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein, und unter Hervorhebung ihrer festen Entschlossenheit, das System der Vereinten Nationen bei seinem schrittweisen Herangehen an die Friedenskonsolidierung und die Gewährung gezielter Hilfe, deren Schwerpunkt auf der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur sowie auf nachhaltigen gemeinwesengestützten Maßnahmen liegt, auf praktische Weise zu unterstützen,

erfreut darüber, dass sich die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Zivilgesellschaft an der Basis nach wie vor auf Hilfsprogramme konzentrieren, die sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze umfassen, unter Berücksichtigung der Bedingungen am Boden,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste im ganzen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs²³³,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

2. *befürwortet* die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 zur Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in ganz Somalia;

3. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für den von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getragenen Friedensprozess und die Bemühungen des von Kenia koordinierten Technischen Ausschusses und bittet die Zwischenstaatliche Behörde und ihre Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung in Somalia fortzusetzen;

4. *begrüßt* die Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia²³² sowie die anderen bisher in Eldoret erzielten Vereinbarungen als einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des vorrangigen Zieles, der Gewalt und dem Leid, denen das somalische Volk ausgesetzt ist, ein Ende zu bereiten, erkennt an, dass die Erklärung und die Vereinbarungen neue und bedeutende Möglichkeiten zur Lösung der Krise in Somalia bieten, und fordert alle somalischen Parteien auf, die derzeitige Dynamik optimal zu nutzen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die Konferenz ihre Arbeit fortsetzt und weitere Erfolge erzielt;

5. *begrüßt außerdem* die nachdrückliche Unterstützung und den positiven Beitrag zum Friedensprozess in Somalia seitens der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderer Stellen und appelliert an alle Länder und die internationalen Organisationen, auch weiterhin ihren Einfluss einzusetzen, um die Friedenskonferenz zu unterstützen und den Aussöhnungsprozess zu konsolidieren;

6. *fordert* alle somalischen Parteien, namentlich die Nationale Übergangsregierung, Einzelpersonen, die politischen Führer und die Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu achten und zu garantieren, dass es im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit und ungefährdeten Zugang besitzt, und begrüßt die diesbezüglich von allen somalischen Parteien auf der Konferenz von Eldoret eingegangene Verpflichtung;

7. *begrüßt* die Strategie der Vereinten Nationen, die sich auf die Durchführung gemeinwesengestützter Maßnahmen konzentriert und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer somalischen Gegenüber und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordination und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

8. *stellt fest*, dass ein umfassendes Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Mili-

²³³ A/57/180 und S/2002/1201.

zen eine Voraussetzung für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in Somalia ist;

9. *nimmt Kenntnis* von dem stufenweisen, mit einer Schwerpunktsetzung verbundenen Herangehen des Systems der Vereinten Nationen an die nach wie vor andauernde Krise und den weiter bestehenden Bedarf in Somalia, das mit der langfristig ausgelegten Zusage von Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einhergeht;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem somalischen Volk dringend humanitäre Hilfe und Soforthilfe zu gewähren, um insbesondere die Folgen der derzeit herrschenden Dürre zu mildern;

11. *hebt* den Grundsatz *hervor*, dass das somalische Volk die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den somalischen Partnern bei der wirksamen Einführung von Normalisierungs- und Entwicklungsaktivitäten in denjenigen Teilen des Landes beimisst, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

12. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, die Zivilverwaltungsstrukturen auf allen Ebenen wiederherzustellen;

13. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe für Somalia zu mobilisieren;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den für 2003 ergangenen Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

15. *lobt* den Generalsekretär für die Einrichtung des Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia, begrüßt die bislang an den Fonds entrichteten Beiträge und appelliert an die Mitgliedstaaten, Beiträge dazu zu leisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/155

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.66 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/155. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/87 vom 7. Dezember 1998, 54/192 vom 17. Dezember 1999, 55/175 vom 19. Dezember 2000 und 56/217 vom 21. Dezember 2001 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie die Resolution 2002/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²³⁴, den Resolutionen des Sicherheitsrats 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den Erklärungen des Ratspräsidenten vom 30. November 1999 über die Rolle des Rates bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten²³⁵, vom 13. Januar 2000 über die humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika²³⁶, vom 9. Februar 2000 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen²³⁷, vom 9. März 2000 über die humanitären Aspekte der dem Rat vorliegenden Fragen²³⁸ und vom 15. März 2002 über das Aide-mémoire für die Behandlung von Fragen, die den Schutz von Zivilpersonen

²³⁴ S/2001/331 und S/2002/1300.

²³⁵ S/PRST/1999/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²³⁶ S/PRST/2000/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²³⁷ S/PRST/2000/4; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²³⁸ S/PRST/2000/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.